

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2007/14

8. Oktober 2007

Original: Englisch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Interpretation der Vorschriften des Absatzes 6.8.2.5.2 in Zusammenhang mit der
Einhaltung der Frist für die nächste Prüfung des Kesselwagens

Antrag der Tschechischen Republik

Einführung

Zurzeit sind bei Kesselwagen, die in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik einfahren, Rechtsverstöße gegen das RID festzustellen. Diese Rechtsverstöße betreffen die Absätze 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 des RID. Kesselwagen werden vor Ablauf der Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.2.4.3 mit gefährlichen Gütern beladen und treffen am letzten Tag vor Ablauf der Prüffrist in der Tschechischen Republik ein. Während der Beförderung in der Tschechischen Republik läuft diese Frist jedoch ab. Angesichts der Tatsache, dass die Frist für die nächste Prüfung abgelaufen ist, werden diese Kesselwagen für die Beförderung gefährlicher Güter unsicher und für die weitere Beförderung gemäß Absatz 1.4.2.2.3 untauglich. Im Sinne von Artikel 20 CIM ("Beförderungshindernisse" → Umstand, der wegen eines Defekts eines Wagens zu einem Verbot der Weiterbeförderung führt) werden die Kesselwagen angehalten. Gemäß Absatz 1.4.2.2.4 dürfen die Kesselwagen nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörde (in der Tschechischen Republik das Verkehrsministerium) weiterbefördert werden. Wenn die Wagen für einen Empfänger außerhalb der Tschechischen Republik bestimmt sind, muss eine zuständige Behörde dem Beförderer administrative Unterstützung für die Weiterbeförderung des Kesselwagens mit abgelaufener Frist bis zum Zielort gewährleisten oder es kann in Übereinstimmung mit Abschnitt 05-01 des CIT-Handbuchs Güterwagen (GTM-CIT) verfahren werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Tschechische Republik schlägt vor, für die COTIF-Mitgliedstaaten und die Eisenbahnverkehrsunternehmen in den COTIF-Mitgliedstaaten ein einheitliches Verfahren festzusetzen, um die Sicherheit der Beförderung gefährliche Güter in Kesselwagen zu gewährleisten, d.h., dass in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten keine Bewegungen von Kesselwagen mit abgelaufener Frist für die nächste Prüfung stattfinden. Die Tschechische Republik bittet den RID-Fachausschuss um Auslegung, wie in dem oben genannten Fall (ein Kesselwagen wird vor Ablauf der Frist für die nächste Prüfung beladen, obwohl es offensichtlich ist, dass der Kesselwagen angesichts des Beförderungsentfernung erst nach Ablauf der Frist für die nächste Prüfung am Zielort eintreffen wird) in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten verfahren werden soll.

Antrag 1

Die Tschechische Republik bittet darum, dass diese Interpretation im Bericht über die 44. Tagung des RID-Fachausschusses aufgenommen wird, die gegebenenfalls auch auf der Website der OTIF veröffentlicht wird. Ziel der Interpretation ist es, den COTIF-Mitgliedstaaten eine Anleitung zu geben, wie im Zweifel im geschilderten Fall zu verfahren ist, ohne dass hierfür der Wortlaut der Absätze 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 geändert werden muss.

Bei der Interpretation dieser Frage wäre es möglich, analog zur Bestimmung für ortsbewegliche Tanks in Absatz 6.7.2.19.6 zu verfahren:

"Nach Ablauf der Frist für die in Absatz 6.7.2.19.2 vorgeschriebene wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung dürfen die ortsbeweglichen Tanks weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen ortsbewegliche Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden. Außerdem dürfen sie nach Ablauf dieser Frist befördert werden:

- a) nach dem Entleeren, jedoch vor dem Reinigen, um sie vor dem Wiederbefüllen der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen, und
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Für den Abschluss der Beförderung eines solchen Wagens sollte das im Beförderungspapier eingetragene Datum der Übernahme der Güter für die Beförderung gemäß Artikel 7 CIM ausschlaggebend sein.

Antrag 2

Falls eine Interpretation als nicht zweckmäßig angesehen wird, schlägt die Tschechische Republik vor, die Vorschriften des RID durch einen neuen Absatz zu ergänzen, der nur in der linken Spalte (für Kesselwagen) erscheint. Der Text wird aus Gründen der Harmonisierung der Kapitel 6.7 und 6.8 aus Kapitel 6.7 übernommen.

Einen neuen Absatz 6.8.2.4.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

6.8.2.4.4 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 vorgeschriebene wiederkehrende Prüfung dürfen Kesselwagen weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen Kesselwagen, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf

dieser Frist befördert werden. Außerdem dürfen sie nach Ablauf dieser Frist befördert werden:

- a) nach dem Entleeren, jedoch vor dem Reinigen, um sie vor dem Wiederbefüllen der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen, und
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Die derzeitigen Absätze 6.8.2.4.4 bis 6.8.2.4.6 werden zu 6.8.2.4.5 bis 6.8.2.4.7.
